

# Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättengewerbes (§ 12 Abs. 1 GastG)

## Hinweise für den Antragsteller

### Toilettenanlagen anlässlich des Betriebes von Bierzelten oder ähnlichen vorübergehenden Gaststättenbetrieben:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein. Bei Gaststätten in sog. fliegenden Bauten (z.B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind je angefangene 350 m<sup>2</sup> Schankraum mindestens zu verlangen:

- 1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. m Rinne und
- 2 Spültoiletten für Frauen

Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Festplatz oder in seiner Nähe (z.B. in einer Gaststätte, Vereinsheim u.a.) können angerechnet werden. Der Nachweis, dass diese mitbenutzt werden dürfen, ist auf Verlangen durch eine schriftliche Bestätigung des Eigentümers bzw. Besitzers zu erbringen.

### Berechnungsbeispiel für ein Bierzelt:

Größe des Bierzeltes: 25 x 50 m = 1250m<sup>2</sup>; 1250 : 350 = 3,57 = 4  
Erforderlich sind: 4 x 1 = 4 Spültoiletten für Männer  
4 x 2 = 8 Urinalbecken oder 4 x 2 = 8 lfd. m Rinne und  
4 x 2 = 8 Spültoiletten für Frauen.

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen. Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein.

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen. Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind - soweit eine anderweitige Beseitigung (z.B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist - in dicht schließenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind, einzuleiten.

Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

### Festzelt, Festplatz, Festhalle (Bei Festhallen ist nachstehend statt "Festzelt" "Festhalle" zu lesen!):

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen. Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung dem zuständigen Baugenehmigungsamt unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen. Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung!) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen. Im Festzelt sind die Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes nach zwei entgegengesetzten Richtungen ermöglicht.

Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung des Freistaates Sachsen zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

### Schankbetrieb, Abgabe von Speisen:

Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, müssen auch alkoholfreie Getränke auf Wunsch verabreicht werden. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.

Alkoholische Getränke und Tabakwaren dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr bzw. das Rauchen gestattet werden (§§ 3-10 JuSchG).

Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. - Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. - Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind - soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstiger Vorfluter nicht möglich ist, in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.

Lebensmittel (z.B. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage, Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch, auch Imbisse, wie Wurstsemmeln, heiße Würstchen, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse, Erzeugnisse aus Fischen, Eiprodukte - bitte unbedingt die Vorschriften zum Schutz vor Salmonelleninfektionen beachten -), dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und verkauft werden, die im Besitz einer Bescheinigung gem. § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bzw. eines Gesundheitszeugnisses gem. § 17 und 18 des Bundesseuchengesetzes sind.

Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.

### **Verantwortlichkeit des Veranstalters:**

Dem Inhaber der Erlaubnis wird besonders bei größeren Veranstaltungen dringend nahegelegt, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Er hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum oder auf dem Veranstaltungsgelände und in dessen unmittelbaren Umfeld zu gewährleisten.

Hierzu gehört insbesondere auch die Einhaltung lebensmittel-, hygiene-, seuchen-, gaststätten-, preisangabe-, sperrzeit-, jugendschutz- sowie sonn- und feiertagsrechtlicher Vorschriften. Ebenso aber auch die Benachrichtigung der Polizei bei sich anbahnenden Störungen. Name und Anschrift des Veranstalters (= Inhaber der Erlaubnis, siehe umstehend) müssen in jedermann erkennbarer Weise am Eingang zum Veranstaltungsraum bzw. -gelände angegeben werden.

Der Erlaubnisinhaber hat für ausreichende Parkplätze zu sorgen. Mit den entsprechenden Hinweiszeichen sind der Parkplatz sowie dessen Zu- oder Ausfahrt kenntlich zu machen. Bei größeren Veranstaltungen sind Einweiser einzusetzen. Handelt es sich nicht um eigene Parkplätze des Veranstalters, hat er die Benutzungsmöglichkeit für die Veranstaltung - z.B. durch eine priv. Vereinbarung mit dem Eigentümer - sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen.

Werden Flächen, die sonst nicht Parkplatz sind, z.B. Wiesen o.ä., zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen genutzt und hierfür Zu- oder Abfahrten zu öffentlichen Straßen angelegt, ist eine gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung der örtlichen Verkehrsbehörde erforderlich. Die Beschilderung ist nach deren Weisung vorzunehmen.

Auf die Beachtung der brandschutz- und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen sowie auf die Vorschriften zum Betrieb von Getränkeschankanlagen und zum Umgang mit Flüssiggas (u.a. nach BetriebssicherheitsVO) wird besonders hingewiesen. Erforderliche Prüfbescheinigungen z.B. für ortsveränderliche Anlagen und ein Nachweis der Unterweisung der Beschäftigten zum sicheren Umgang mit den Anlagen ist vor Ort zur Einsichtnahme bereit zu halten.

**Die Gestattung für den vorübergehenden Gaststättenbetrieb wird entsprechende Auflagen enthalten**

zum Antrag ...

Eingangsvermerk - Empfänger

Eingangsvermerk - Formulserver

## Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättengewerbes (§ 12 Abs. 1 GastG)

zum Betrieb einer Schankwirtschaft Speisewirtschaft

### 1 Personalien des Antragstellers

Bezeichnung der juristischen Person oder des nicht rechtsfähigen Vereins (bei mehreren Vertretern ist je ein Formular auszufüllen)

Name (evtl. Geburtsname), Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort, Kreis, Land

Staatsangehörigkeit

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

Telefonnummer (mit Vorwahl)

Bei Ausländern: Aufenthaltsgenehmigung wurde erteilt durch

Ist ein Strafverfahren anhängig?

Ja

Nein

Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig?

Ja

Nein

Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO anhängig?

Ja

Nein

### 2 Gegenstand der Gestattung

Anlass (z.B. Volksfest, Sportfest, Parteiversammlung)

Zeitraum (Datum und Uhrzeit)

Gäste-/Besucheranzahl

Ausschank folgender alkoholischer und nicht alkoholischer Getränke					
Abgabe folgender zubereiteter Speisen					
Liegt für alle Personen, die Speisen zubereiten und/oder in Verkehr bringen eine Bescheinigung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bzw. ein Gesundheitszeugnis nach §§ 17 und 18 Bundesseuchengesetz vor?			Ja	Nein	
Sind Tanzveranstaltungen vorgesehen?	Ja	Nein	Sind musikalische Darbietungen vorgesehen?	Ja	Nein
Soll Mehrweggeschirr verwendet werden?			Ja	Nein	
Ferner sind vorgesehen (z.B. Feuerwerk, Lagerfeuer, Striptease)					

### 3 Räumliche Verhältnisse

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift)					
Liegt die Einverständniserklärung des Eigentümers vor?			Ja	Nein	
Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens					
Anzahl Gastplätze (Steh- und Sitzplätze)	Größe der Räume/Fläche qm	Wird ein Festzelt errichtet? Maße: m x m	Ja	Nein	
Wird eine bautechnische Abnahme hierfür gesondert beantragt?			Ja	Nein	
Vorhandene Toilettenanlagen (Anzahl eintragen)					
Damenspül-Toiletten	Herrenspül-Toiletten	Urinale mit	Stück Becken od.	lfd. Meter Rinne	
Soll eine Schankanlage betrieben werden?			Ja	Nein	
Die Schankanlage ist bereits vorhanden und abgenommen	Ja	Nein	Die Schankanlage wird installiert und vor Inbetriebnahme vom Sachkundigen abgenommen	Ja	Nein
Ist fließendes Wasser eingerichtet?	Ja	Nein	Sind Gläserspülen mit 2 Becken und Trinkwasseranschluss eingerichtet?	Ja	Nein

Der Antragsteller bestätigt, dass er die vorstehend abgedruckten Hinweise durchgelesen und zur Kenntnis genommen hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer des Festes bzw. der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit brauchbarem Zustand unterhalten werden (z.B. getrennte WC-Anlagen für Damen und Herren, Schankanlagen nur dann betrieben werden dürfen, wenn sie vorher vom Sachkundigen abgenommen wurden und dieser die ordnungsgemäße Beschaffenheit schriftlich bestätigt hat, ein Trinkwasseranschluss vorhanden ist und zum Gläserspülen Spüleinrichtungen mit zwei Becken und Frischtrinkwasserversorgung - siehe Hinweise - vorhanden sind). Er versichert, dass er die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen gemacht hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung insbesondere dann zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Datum, Postleitzahl, Ort	Unterschrift Antragsteller/in
--------------------------	-------------------------------